

**Reform des Versorgungsausgleichs**

**Scheidung wird transparenter und gerechter**

Seit 1977 – in den neuen Bundesländern seit 1992 – wird bei Scheidung ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Dieser regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Eheleuten nach der Scheidung. Grundgedanke ist, die in der Ehe erwirtschafteten Versorgungsansprüche zu gleichen Teilen auf die Eheleute zu verteilen. An diesem Grundgedanken ändert sich nichts, wenn zum 1. September 2009 die Reform des Versorgungsausgleichs in Kraft tritt. „Der Versorgungsausgleich wird zum 1.9. transparenter und gerechter“, so Rechtsanwalt Bernd Eppinger, Vorstandsmitglied im AnwaltVerein Stuttgart e.V.

„Der reformierte Versorgungsausgleich wird für alle Scheidungsverfahren gelten, die ab dem 1.9.2009 eingeleitet werden.“, informiert der Fachanwalt für Familienrecht Eppinger. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Versorgungsansprüche, die Ehegatten in der Ehe erworben haben, innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems geteilt („interne Teilung“), also neben der gesetzlichen Rente auch betriebliche und private Versorgungsansprüche. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält ein eigenes „Rentenkonto“ beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten. „Die so genannte interne Teilung sorgt für mehr Gerechtigkeit beim Versorgungsausgleich.“, so Eppinger. „Das alte Recht hat beim Ausgleich von betrieblichen oder privaten Versorgungsansprüchen den ausgleichsberechtigten, schwächeren Ehegatten benachteiligt.“ Außerdem sei die neue Regelung für die geschiedenen Eheleute leichter verständlich, da der Versorgungsausgleich jetzt immer bei der Scheidung abschließend geregelt wird. Auf die Rententräger komme etwas mehr Verwaltungsaufwand zu, weil sie nach einer Scheidung künftig zwei Versicherte haben.

Nach bislang geltendem Recht wurden alle Arten in der Ehe erworbener Versorgungsansprüche in mit der gesetzlichen Rente vergleichbare Werte umgerechnet und möglichst über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen. In Einzelfällen waren teilweise sehr hohe Einmalzahlungen zu leisten, in vielen Fällen konnte der Versorgungsausgleich erst viel später mit Rentenbezug beider geschiedener Ehegatten abschließend geregelt werden. Die Berechnung der Ansprüche beruhte auf unrichtigen Prognosen über die Rentenentwicklung. Dies führte zu Wertverzerrungen und ungerechten Teilungsergebnissen zu Lasten der ausgleichsberechtigten Ehegatten - überwiegend der Frauen. War der Versorgungsausgleich erst mit Renteneintritt abschließend zu klären, vergaßen oder

Weitere Informationen:

AnwaltVerein Stuttgart e.V.  
Stefanie Sieber

Olgastr. 35  
70182 Stuttgart  
Tel.: 0711/2369306, 0711/4704123  
Fax: 0711/23693-74  
E-Mail: [s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de](mailto:s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de)  
[www.anwaltverein-stuttgart.de](http://www.anwaltverein-stuttgart.de)

scheuten die Berechtigten häufig viele Jahre nach der Scheidung die Antragstellung und wurden so nochmals benachteiligt.

Der Anwaltverein Stuttgart e.V. ist mit über 2.300 Mitgliedern der sechstgrößte örtliche Verein im Deutschen Anwaltverein.

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.  
Stefanie Sieber

Olgastr. 35  
70182 Stuttgart  
Tel.: 0711/2369306, 0711/4704123  
Fax: 0711/23693-74  
E-Mail: [s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de](mailto:s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de)  
[www.anwaltverein-stuttgart.de](http://www.anwaltverein-stuttgart.de)